



Per E-Mail

Ingenieurbüro Willi Heller
Schernberg 30
91567 Herrieden

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: thomas.rahn@reg-mfr.bayern.de	Telefon / Fax 0981 53-	Erreichbarkeit Promenade 27	Datum
23.10.2023	RMF-SG24-8314.01-25-14-2 Herr Rahn		1398 / 981398	Zi. Nr. 444	15.11.2023

Stadt Feuchtwangen, Landkreis Ansbach: Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 49 Sondergebiet "Photovoltaikanlage Ameisenbrücke"; Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtwerke Feuchtwangen beabsichtigen die Errichtung einer ca. 4,2 ha großen Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Flurstück 2081/1 der Gemarkung Heilsbronn zwischen dem Ortsteil Heilsbronn und dem Weiler Ameisenbrücke. Aus diesem Anlass stellt die Stadt Feuchtwangen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 49 Sondergebiet "Photovoltaikanlage Ameisenbrücke" auf. Innerhalb des ca. 6 ha großen Geltungsbereiches werden eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „regenerative Energien – Sonnenenergie“ und Grünflächen ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren entsprechend geändert.

Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung

Die einschlägigen Erfordernisse des Landesentwicklungsprogramm Bayern und des Regionalplans Region Westmittelfranken werden in der Begründung bereits zutreffend und in der aktuellen Fassung zitiert. Ergänzend ist aus landesplanerischer Sicht noch Ziel RP (8) 7.2.1.1 Abs. 2 Grundwasser relevant:

„Die derzeit genutzten Grundwasservorkommen, von denen die regionsweit bedeutendsten Erschließungen im südlichen Landkreis Ansbach sowie im Bereich des Marktes Uehlfeld liegen, sollen in ihrem Bestand langfristig gesichert werden.“

Bewertung aus landesplanerischer Sicht

Die Planung entspricht dem Ziel LEP 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien und analog dem gleichnamigen Grundsatz RP (8) 6.2.1.

Der Standort liegt, wie von Ziel RP (8) 6.2.3.4 gefordert, außerhalb der regionsweit bedeutsamen schutzwürdigen Täler sowie landschaftsprägenden Geländerücken.

Nach den Grundsätzen LEP 6.2.3 Abs. 2 und RP (8) 6.2.3.3 sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Die Begründung enthält ein Kapitel 3 Alternative Planungsstandorte / Gründe für die Standortwahl. Darin wird Bezug genommen auf einen Kriterienkatalog der Stadt Feuchtwangen, dem der Standort entspreche. Wesentliche Kriterien

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile

Weiteres Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachtausdruck
Promenade 27, 91522 Ansbach

F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

seien die Einhaltung von Fördervoraussetzungen nach EEG (§ 37 EEG), die Lage außerhalb festgelegter Tabuflächen und die Einhaltung allgemeiner Vorgaben zu den Anlagen. Aus der Begründung geht bisher nicht vor, inwieweit der Standort landschaftlich vorbelastet ist. Zumal es sich um einen Teil eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes handelt, wo nach RP (8) 7.1.3.2 der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll, sollte eine Prüfung von Standortalternativen durchgeführt werden. Einwendungen werden jedoch nicht erhoben, weil die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist (vgl. § 2 EEG und Begründung zu LEP 6.2.1). Zudem sind aufgrund der bestehenden und darüber hinaus geplanten Eingrünung keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Der Planstandort liegt innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes für die Fassungen Ameisenbrücke – Metzlesberg – Lichtenau zur Wasserversorgung der Stadt Feuchtwangen. Die Planung enthält diesbezüglich bereits konkrete Festsetzungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Grundwassers. Soweit das Wasserwirtschaftsamt Ansbach der Planung zustimmt, werden aus landesplanerischer Sicht keine Einwendungen auf der Grundlage von Ziel RP (8) 7.2.1.1 Abs. 2 erhoben.

Hinweis der höheren Naturschutzbehörde

Der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ist ausreichend.

Bezüglich der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung sind die noch nicht abschließend geklärten Kompensationsflächen im Bebauungsplan festzusetzen. Sofern es sich um Flächen im Eigentum Dritter handelt sind diese dauerhaft zu sichern. Dies kann in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit oder einem städtebaulichen Vertrag erfolgen.

Das Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und die daraus abgeleiteten Maßnahmen wurden geprüft. Methodisch entsprechen die Bestandserfassung und die gutachterliche Ausarbeitung den rechtlichen Anforderungen.

Fachlich kann den Ausführungen zur Betroffenheit und den Ausgleichsmaßnahmen (CEF) für die Feldlerche nicht in vollem Umfang gefolgt werden. Die Störabstände zu den PV Modulen bzw. zum Zaun betragen 50 m. Das bedeutet, dass nach den Angaben im Gutachten 2 Brutreviere (nördliches und südliches Brutrevier) durch die PV-Anlage beeinträchtigt werden. Der neu geplante Brachestreifen soll nach den Angaben im Umweltbericht 50 m von den PV-Modulen/Zaun entfernt sein. Die unterschiedlichen Maßangaben bei der Betroffenheit der Brutreviere und zur Lage der CEF-Maßnahme können nicht vollumfänglich nachvollzogen werden.

Möglicherweise kann die Betroffenheit des nördlich erfassten Brutpaares durch eine geringfügige Verschiebung der Modulreihen ausgeschlossen werden.

Hilfreich wäre im Planblatt Maßangaben und die Verortung der Brutreviere zu ergänzen, um die Abstände nachvollziehen zu können.

Wird ein Blühstreifen als CEF-Maßnahme umgesetzt so sind zu diesem noch 10 Lerchenfenster oder eine Ackerbrache in einer Größe von 2.500 m² pro Brutpaar, anzulegen.

Wir verweisen diesbezüglich auf die Vorgaben des LfU die unter Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/doc/massnahmenfestlegung_feldlerche.pdf) abrufbar sind.

Je nach Betroffenheit von einem oder zwei Brutrevieren der Feldlerche sind die Maßnahmenflächen entsprechend zu vergrößern.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Rahn
Regierungsdirektor